

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen
zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Kevelaer**

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362/SGV NW 202) schließen der Kreis Kleve und die Stadt Kevelaer folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises Kleve i.S.d. VwVG NW werden im Bereich der Stadt Kevelaer durch die städtischen Vollziehungsbeamten der Stadt Kevelaer beigegeben.

(2) Die städtischen Vollziehungsbeamten leisten einen gemäß § 11 VwVG NW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve.

§ 2

Der Vollziehungsbeamte der Stadt Kevelaer handelt im Auftrage der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Übergabe und die Abrechnung der für den Kreis Kleve zu erledigenden Vollstreckungsaufträge erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Stadtkasse der Stadt Kevelaer.

§ 3

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahme der Stadt Kevelaer. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 4

Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 5

Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve, den 15. März 1993

Für den Kreis Kleve

gez. Kersting

gez. Vahlhaus

Oberkreisdirektor

Itd. Kreisrechtsdirektor

Kevelaer, den 15. November 1992

Für die Stadt Kevelaer

gez. Paal

gez. Arend

Stadtdirektor

Techn. Beigeordneter